

Gesamte Rechtsvorschrift für die Verordnung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung
Fassung 14.03.2019

Titel

Verordnung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung

Beschlussfassung

Gemeindevertretung am 02.07.2015

Änderung

Gemeindevertretung am 14.03.2019

Präambel

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Bürs vom 02.07.2015 wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF. verordnet.

Text

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit a und c Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF., ist ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen.

§ 2*)

Von der Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung ausgenommen sind:

- a) Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude durch Zu- oder Umbauten bis zu einer Gesamtsumme der Bruttogeschossflächen aller Stockwerke (inkl. Untergeschoss) von maximal 250 m².
- b) Gebäude oder Bauwerke bis zu einer Höhe von neun Metern.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss vom 14.03.2019
gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2008*

§ 3*)

Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (08.07.2015).
- (2) Die Verordnung über eine Änderung des § 2 lit a tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (26.03.2019).
- (3) Gleichzeitig verliert der § 2 lit a der Verordnung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung vom 2. Juli 2015 seine Gültigkeit.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 02.07.2015, 14.03.2019*